In den nächsten Tagen gelangt zur Ausgabe:

Bürgersteuer

Bürgersteuerverordnung 1932 und Bürger= steuerverordnung 1933 nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September 1932 mit Durchführungebeftimmungen

erläutert von

Ministerialdirektor Dr. Sermann Sos

und

Ministerialrat Dr. Alfred Riewald

im Preuß. Finangminifterium

939 2.—

Aus der vielseitigen Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September 1932 ift in diefer Schrift die Bürgerfteuer felbständig behandelt und von fachkundiger Geite eingehend und maß. geblich erläutert worden. Es sind nicht nur die Reichsdurchführungsbeftimmungen zur Bürgerfteuer 1933 vom 28. September 1932, sondern auch die wichtigen preußischen Ergänzungsbestimmungen vollständig berücksichtigt.

Das Buch wird sich als unentbehrlich erweisen für Behörden (Gemeindebehörden, Finangamter), für die Steuerpflichtigen und insbesondere die Arbeitgeber (Lohnbiiros) sowie für die Wirtschaftsvertretungen.

Da die Bürgersteuer 1932 schon im Oktober zur Erhebung gelangt, empfiehlt es sich, ben Bertrieb ungefäumt aufzunehmen.

3m Druck befindet fich:

Kommeniar

zur Verordnung des Reichspräsidenten zur

Belebung der Wirtschaft

vom 4. September 1932

Steuergutscheinverordnung für Steuerzahlungen und Mehrbeschäftigung

Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeit (Carifloderungsverordnung)

mit Durchführungsbestimmungen erläutert von

Dr. Hermann Hog

Minifterialbirettor im Preug. Finangminifterium, Stellv. Reichsratsbevollmächtigter

Etwa RM 3.—

Außer den steuerlichen Vorschriften haben die lohnpolitischen Bestimmungen von fachtundiger Geite eine eingehende Bearbeitung erfahren. Da= bei ift besonderer Wert gelegt auf das Nebeneinanderstellen der Beschäftigungsprämie nach der Steuergutscheinverordnung und des Lohnunterschreitungsrechtes nach der TariflVD. Von den sonstigen mehr formalen und verwaltungstechnischen Beftimmungen der Notverordnung haben befondere Bearbeitung die für den Sausbesit wichtigen Bestimmungen über die Zuschüffe zu Instandfegungsarbeiten ufw. gefunden.

Das Buch ift vor allem von Wert für Behörden (Finangamter ufw.), Berufsvertretungen (Industrie- und Sandelskammern, Sandwerkskammern und Landwirtschaftstammern), die gesamten Wirtschaftstreise: Industrie, Sandel, Landwirtschaft, Sausbesit, Gewertschaften usw.

Die vorstehend angezeigten beiden Rommentare follten gemäß unferer Borankündigung im Börsenblatt Nr. 210 ursprünglich zu einem Bande vereinigt erscheinen, sie gelangen aus Zweckmäßigkeitsgründen einzeln zur Ausgabe.

Verlag von E. G. Mittler & Gohn / Berlin GW 68